

R E G L E M E N T

über die Benützung der

Schulanlage - Schulhaus
 - Ausseranlage

Mehrzweckgebäude: - Turnhalle mit Nebenräumen
 - Sitzungszimmer im 1. Stock
 - Küche
 - Festbankgarnituren
 - Zivilschutzraum

1. Allgemeine Bestimmungen	Seiten 2 - 4
2. Spezielle Bestimmungen	Seite 4
3. Ausserordentliche Benützung	Seiten 4 - 5
4. Gebührentarife	Seiten 6 - 7

Gültig ab 01. Februar 1994

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zuständigkeit
Schulpflege

Die Räumlichkeiten des Schulhauses stehen der Gemeinde schule zur Verfügung. Die Schulpflege entscheidet über die Verwendung dieser Räumlichkeiten.

Unter Berücksichtigung des Verwendungs-Bedarfes der Schule kann die Schulpflege Räumlichkeiten kurz- oder langfristig für andere Zwecke zur Verfügung stellen, wobei der Gemeinderat über langfristige Zurverfügungstellungen zu orientieren ist.

Die Belegung der Turnhalle, der Garderoben- und Duschanlagen und der Aussenanlagen durch den Schulbetrieb erfolgt vorrangig aufgrund des Stundenplanes.

Art. 2

Zuständigkeit
Gemeinderat

Ueber die Benützung der Turnhalle, der Garderoben- und Duschanlagen und der Aussenanlage ausserhalb des Schulbetriebes und der übrigen Räume des MZG entscheidet der Gemeinderat.

Die Benützungsgesuche sind dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 3

Verantwortlichkeit des
Abwartes

Alle Räume und Anlagen des Schulhauses und des MZG sind stets in tadellosem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der beauftragte Abwart, die Lehrerschaft, die Vereinsleiter und alle Benützer.

Art. 4

Schadenmeldung
und Haftung

Schäden, welche bei der Benützung entstanden sind, sind unverzüglich dem Abwart zu melden. Die Benützer der Räume, Anlagen und Einrichtungen haften für die verursachten Schäden.

Art. 5

Oeffnung und
Schliessung

Die regelmässigen Benützer der Räume des Schulhauses und des MZG erhalten für den Eintritt während der bewilligten Zeit einen Schlüssel.

Jeglicher Missbrauch der abgegebenen Schlüssel ist strafbar.

Den gelegentlichen Benützern werden die Oeffnungsmodalitäten mit der Benützungsbewilligung mitgeteilt.

Art. 6

Ordnungsdienst

Der jeweilige Verein oder Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Anfahren, das Parkieren und das Wegfahren der Privatautos, Fahrräder und Mofas zweckmässig und reibungslos erfolgt. Für die Parkierung stehen nur die öffentlichen Abstellflächen zur Verfügung. Die Kosten des Ordnungsdienstes trägt der Veranstalter. Bei besonderen Anlässen verfügt der Gemeinderat die einzuhaltende Parkordnung.

Nach Beendigung der Benützungszeit, nach Proben und Veranstaltungen muss jeder übermässige Lärm vermieden werden.

Die Gemeinde haftet **nicht** für Diebstahl und Beschädigungen.

Art. 7

Besondere Anordnungen

Die Benützer sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Räume das Licht ausgelöscht wird, die Türen geschlossen sind und der vorherige Zustand hergestellt ist. Licht, Wasser und alle Verbrauchsartikel sind sparsam zu verwenden.

Art. 8

Rasenflächen
Turnplatz
Turnhalle

Die Rasenflächen bedürfen zu gewissen Zeiten besonderer Schonung. Hierüber entscheidet der Abwart. Dieser hat den Schulrektor, die Vereinsleiter oder die Veranstalter rechtzeitig zu orientieren.

Für den Turnplatz (Kunststoffbelag) gilt ein generelles Fahrverbot (auch für Fahrräder). Der Belegungsplan der Turnhalle hat gleichzeitig auch Gültigkeit für den Turnplatz. Einheimische Benützer haben ausserhalb der reservierten Belegungszeiten Vorrang.

In der Turnhalle darf nur in sauberen, trockenen und nicht färbenden Turnschuhen oder barfuss geturnt werden. Das Turnen in Nagel- oder Stollenschuhen ist nicht erlaubt. Es darf kein Harz verwendet werden.

Art. 9

Entzug der Benützung

Der Gemeinderat kann einem Verein oder einem anderen Lokalbenützer den Zutritt dauernd oder vorübergehend untersagen, wenn

1. die Lokale ihrem vorgesehenem Zweck entfremdet werden,
2. die Bestimmungen des Benützungsreglementes, die Weisungen des Gemeinderates oder des Abwartes wiederholt missachtet werden,

3. böswillige oder grobfahrlässige Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen festgestellt werden,
4. verursachte Schäden nicht gemeldet oder die Reparaturkosten nicht bezahlt werden,
5. ungebührliches Verhalten festgestellt wird.

2. Spezielle Bestimmungen

Art. 10

Verantwortlichkeit der Benutzer Die Vereinsleiter bzw. die Riegenleiter der permanenten und die Träger-Komitées der periodischen Benutzerkreise sind für die Einhaltung dieses Reglementes und der Hausordnung verantwortlich.

Art. 11

Benützungssperre Während den Hauptreinigungszeiten können die Räume nicht benützt werden.

Die Reinigungsdaten werden rechtzeitig bekanntgemacht. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 12

Kriterien der Zuteilung Die Räume und Einrichtungen werden grundsätzlich Vereinen und Öffentlichen Institutionen zur Verfügung gestellt, deren Leitung für sachgemässe Betreuung Gewähr bietet.

Bei der Zuteilung haben einheimische Vereine und Institutionen den Vorrang.

Der Gemeinderat hat in besonderen Ausnahmefällen das Recht, Räumlichkeiten innerhalb des ordentlichen Benützungsturnus an Dritte zuzuteilen, wobei dieser Abtausch rechtzeitig zu eröffnen ist.

3. Ausserordentliche Benützung

Art. 13

Gesuchseinreichung Für Anlässe wie Ausstellungen, Filmvorführungen, Theater, Konzerte, Vorstellungen, Kurse, Versammlungen, Feste, usw. ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, ein entsprechendes Gesuch mit Angaben der benötigten Räume und Einrichtungen an den Gemeinderat einzureichen.

Art. 14

Bestuhlung etc. Das Stellen der Bestuhlung gemäss den Weisungen des Abwartes ist Sache der Veranstalter.

Art. 15

Kücheneinrichtungen Der Abwart ist für die Sauberkeit und Vollständigkeit der Kocheinrichtungen und allem Zubehör laut Inventar verantwortlich.

Nach der Veranstaltung sind Räume und Einrichtungen samt Zubehör in tadellosem, sauberem und unverändertem Zustande dem Abwart zu übergeben. Allfällige Mängel oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden.

Art. 16

Garderobe Den Garderoben-Dienst organisiert der Veranstalter unter eigener Verantwortung. Jede Haftbarkeit der Gemeinde wird ausgeschlossen.

Art. 17

Abgabevorschrift Der Schul- und Kindergartenbetrieb darf durch das Abhalten von Veranstaltungen nicht gestört werden.

Die Turnhalle mit allen dazu gehörenden Räumen muss nach Samstags-Anlässen bis Sonntag, 12.00 Uhr, bzw. nach Benützung an anderen Tagen bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in einwandfrei gereinigtem Zustand abgegeben werden. Die Kosten trägt der Benützer. Mithilfe bei der Reinigung ist möglich.

Die Abnahme der Räumlichkeiten im MZG erfolgt bei Schlüsselerückgabe durch die Gemeindeverwaltung.

Allfällige Beanstandungen wegen Beschädigungen, Unvollständigkeit und besonderen Vorkommnissen sind dem Gemeinderat umgehend zu melden.

Beschädigungen sind auf Kosten der Veranstalter unverzüglich zu beheben.

Art. 18

Feuerpolizei Im Sinne der feuerpolizeilichen Bestimmungen ordnet der Gemeinderat im Bewilligungsverfahren die Stellung einer Brandwache an. Deren Kosten trägt der Veranstalter.

4. Gebührentarif

Art. 19

Zuständigkeit

Der Gemeinderat setzt die Mietgebühren fest. In der Regel gelten die in Art. 20 festgelegten Richtansätze. Für Veranstaltungen mit gemeinnützigem Zweck kann der Gemeinderat auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

In der Mietgebühr sind eingeschlossen: Entschädigung des Abwartes (ohne Reinigung), Heizung, Beleuchtung, Strom und normale Benützung.

Die Reinigungskosten sind dem Abwart durch den jeweiligen Benützer nach Aufwand direkt zu bezahlen.

Art. 20

Gebührentarif

Für die Benützung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind folgende Gebühren vorgesehen:

	<u>m.Eintritt</u> Fr.	<u>o.Eintritt</u> Fr.
1. Turnhalle, Garderobe, Bankettbestuhlung, Küche Auswärtige	150.-- 300.--	100.-- 200.--
2. Turnhalle, Garderobe, Konzertbestuhlung, ohne Küche Auswärtige	100.-- 200.--	75.-- 150.--
3. Turnhalle, Garderoben, Duschen, Turngeräte (Auswärtige)	1 Tag 1/2 Tag 1 Abend	100.-- 50.-- 35.--
4. Küche		50.--
5. Sitzungszimmer MZG (Auswärtige)		20.--
6. Festbänke pro Garnitur (Auswärtige)		10.--

Für Generalversammlungen von Ortsvereinen wird für die Benützung der Turnhalle und der Bestuhlung keine Gebühr in Rechnung gestellt.

Art. 21

Inkraftsetzung Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen.
Es tritt mit dem 01. Februar 1994 in Kraft.

8439 Böbikon, 19. Januar 1994

GEMEINDERAT BÖBIKON

Der Gemeindeammann:
H. Schwitter

Der Gemeindeschreiber:
M. Süss